

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Präsidiums
für	den Konvent
Betr.:	Entwurf der Geschäftsordnung

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf der Geschäftsordnung, den das Präsidium dem Konvent unterbreitet.

ENTWURF
GESCHÄFTSORDNUNG
des Europäischen Konvents

Artikel 1
Einberufung der Tagungen

Der Konvent wird vom Vorsitzenden nach Konsultation des Präsidiums einberufen.

Artikel 2
Tagesordnung

Das Präsidium erstellt die vorläufigen Tagesordnungen für die Tagungen des Konvents und legt sie dem Konvent zur Annahme vor.

Artikel 3
Übermittlung von Dokumenten an die Mitglieder des Konvents

Die Mitteilung über die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung einer Tagung sowie sonstige Dokumente für die jeweilige Tagung werden den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Beobachtern vom Sekretariat im Namen des Vorsitzenden spätestens vier Arbeitstage vor dem Termin der Tagung übersandt.

Artikel 4
Schriftliche Beiträge

(1) Die Mitglieder des Konvents können dem Präsidium schriftliche Beiträge vorlegen. Änderungsanträge sind in schriftlicher Form bis 9 Uhr der jeweiligen Sitzung dem Präsidium vorzulegen. Änderungsanträge, die nach Antragsschluß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

(2) Jede Arbeitsgruppe bringt ihre Änderungsanträge als Ausdruck für alle und zusätzlich auf CD-ROM für das Präsidium mit. Diese Anträge sollen einen alternativen Text zum Präsidiumsentwurf enthalten und eine kurze Begründung für die geforderte Änderung. Jeder Antrag auf eine Änderung soll nicht länger als zwei Seiten sein. Jeder Arbeitsgruppe darf bis zu sieben Anträge stellen.

(3) Die schriftlichen Beiträge werden den Mitgliedern und den Beobachtern des Konvents durch das Sekretariat zugeleitet.

Artikel 5
Stellvertretende Mitglieder

(1) Mitglieder des Konvents, die verhindert sind, an einer Tagung oder einem Sitzungstag einer zweitägigen Tagung teilzunehmen, können sich von ihrem jeweiligen Stellvertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 vertreten lassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 darf ein stellvertretendes Mitglied auf einer Tagung des Konvents nur das Wort ergreifen, wenn das Mitglied, an dessen Stelle es an der Tagung teilnimmt, während eines ganzen Tages abwesend sein wird, und wenn das Sekretariat von dem Mitglied im Voraus (vor 9.00 Uhr an dem betreffenden Tag) entsprechend unterrichtet worden ist.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Tagungen des Konvents teilnehmen.

Artikel 6
Leitung der Tagungen

(1) Die Tagungen des Konvents werden von dem Vorsitzenden des Konvents oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die beiden Protokollführer erstellen Niederschriften der Sitzungen. Diese gehen im Anschluß an die Sitzung den Mitgliedern des Konvents zu.

(3) Die Vertreter der Bewerberstaaten nehmen in vollem Umfang an den Arbeiten und den Beratungen des Konvents teil.

(4) Die Empfehlungen des Konvents werden im Konsens angenommen, ohne dass die Vertreter der Bewerberstaaten das Zustandekommen des Konsenses verhindern können. Wenn sich aus den Beratungen des Konvents mehrere unterschiedliche Optionen ergeben, kann angegeben werden, inwieweit die einzelnen Optionen Befürwortung finden.

(5) Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Leitung der Tagungen können an das Präsidium verwiesen werden; dieses entscheidet nach Maßgabe der von ihm gemäß Absatz 7 festgelegten Bedingungen.

(6) Das Sekretariat erstellt für jede Tagung des Konvents eine Anwesenheitsliste der Mitglieder und Beobachter.

(7) Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen und berücksichtigt dabei die von den Mitgliedern des Konvents zum Ausdruck gebrachten Ansichten. Er legt insbesondere die Reihenfolge für die Behandlung der Punkte fest, bestimmt die Dauer der Erörterung der einzelnen Punkte, entscheidet darüber, wem das Wort erteilt wird, und legt Umfang und Dauer der einzelnen Redebeiträge fest. Hierbei wird er von den stellvertretenden Vorsitzenden und vom Sekretariat unterstützt.

(8) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Präsidium legt seine Arbeitsmethoden auf Vorschlag des Vorsitzenden fest.

Artikel 7
Anhörung von Experten

(1) Unter Berücksichtigung der Ansichten der Mitglieder des Konvents und im Anschluss an eine Erörterung im Präsidium kann der Vorsitzende beschließen, dass Experten zu bestimmten Punkten gehört werden. Das Präsidium kann unter denselben Voraussetzungen ferner beschließen, das Personal der Organe oder jeden Experten zu hören, dessen Anhörung durch den Konvent als notwendig erachtet wird, damit die Beratungen ordnungsgemäß geführt werden können.

(2) Das Präsidium kann die Seminarleiter des Hauptseminars „Workshop Europäische Verfassung“ einladen, vor dem Konvent zu sprechen.

Artikel 8
Forum

(1) Unter der Aufsicht des Präsidiums und nach vom Präsidium festzulegenden Modalitäten - richtet das Sekretariat die Internetsite des Forums ein, für dessen technische Betreuung die Kommission zuständig ist;
- ist das Sekretariat für die Organisation und Ausführung von anderen Aktivitäten des Forums, insbesondere von Anhörungen, verantwortlich; bei Bedarf arbeitet es mit der Kommission und mit anderen Institutionen und Organen der Union zusammen.

(2) Das Präsidium legt die Bedingungen für die Übermittlung der Beiträge des Forums an den Konvent und für eine etwaige Anhörung von Teilnehmern des Forums fest.

Artikel 9
Tagungsort und –zeit

Der Konvent tritt in den Räumlichkeiten der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek zusammen. Die Tagungen beginnen um 9 Uhr und enden um 16 Uhr. Verlängerungen sind nach Antrag beim Präsidium möglich.

Artikel 10
Sekretariat

Das Sekretariat des Konvents wird vom Personal des Generalsekretariats des Rates wahrgenommen. Das Sekretariat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Arbeit des Konvents sicherzustellen und den Konvent, dessen Vorsitzenden und das Präsidium zu unterstützen. Dem Sekretariat können Experten der Kommission und des Europäischen Parlaments angehören. Das Konventssekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet. Er organisiert die Tätigkeit des Sekretariats und verteilt die Aufgaben.

Artikel 11
Niederschriften

Das Sekretariat erstellt eine Kurzniederschrift nach jeder Tagung. Es übermittelt die Niederschriften den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern und Beobachtern des Konvents.

Artikel 12
Berichte an den Europäischen Rat

Der Vorsitzende erstattet dem Europäischen Rat auf jeder seiner Tagungen über die Fortschritte bei den Arbeiten des Konvents mündlich Bericht.

Artikel 13
Übersetzung von Dokumenten

(1) Das Sekretariat stellt den Mitgliedern und Beobachtern des Konvents folgende Dokumente der Union zur Verfügung:

- i) Dokumente des Vorsitzenden oder des Präsidiums
- ii) Kurzniederschriften über die Tagungen des Konvents.

(2) Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Beobachtern des Konvents die Dokumente der

- i) Mitglieder des Konvents,
- ii) stellvertretenden Mitglieder,
- iii) Institutionen und Organe der Union,
- iv) Beobachter

in den Sprachen, in denen sie dem Präsidium vorgelegt wurden, und stellt sie in die Website ein.

(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen um die Übersetzung von anderen als den unter Absatz 1 genannten Dokumenten für den Konvent ersuchen.

Artikel 14
Öffentlichkeit der Arbeiten

Die Beratungen des Konvents und alle unter Artikel 13 genannten Dokumente des Konvents sind öffentlich. Alle Niederschriften und schriftlichen Beiträge sind auf der Website des Konvents frei zugänglich.

Artikel 15
Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende kann auf der Grundlage der im Konvent geäußerten Auffassungen vorschlagen, dass das Präsidium Arbeitsgruppen des Konvents einsetzt: Mandat, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium festgelegt. Jedes Mitglied des Konvents kann an den Sitzungen jeder Gruppe teilnehmen.

Artikel 16

Diese Geschäftsordnung kann vom Konvent auf Vorschlag des Präsidiums geändert oder ausgeweitet werden.

Artikel 17
Schreiben

Schreiben an den Konvent werden wie folgt an den Rat zu Händen des Konventssekretariats gerichtet:

- per E-mail: johannesschulz@yahoo.de